

Richtlinie für die Sonderförderung von Solarstrom-Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel

1. Verwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz und Ausbau von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Castrop-Rauxel zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Castrop-Rauxel auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Errichtung von neuen Solarstrom-Anlagen für bestehende und/oder neu zu errichtende Wohngebäude oder Vereinsräume im Stadtgebiet von Castrop-Rauxel wird mit Zuschüssen gefördert. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Eigentümer*in oder Pächter*in von Wohngebäuden oder von Vereinsräumen innerhalb des Stadtgebietes Castrop-Rauxel, die nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sind. Gebietskörperschaften sind nicht antragsberechtigt.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3. sowie die Anforderungen des noch folgenden Punkt 8. erfüllt sind. Voraussetzung für die Förderung ist zudem die kostenlose Solarstromberatung durch die Verbraucherzentrale und die Installation der Solarstrom-Anlage durch ein Fachunternehmen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Die Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Castrop-Rauxel gestellt bzw. eingereicht werden. Als Maßnahmebeginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

Best Practice Beispiele werden mit Einverständnis des Antragstellers*in gerne auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel als umgesetzte Beispiel-Anlagen veröffentlicht.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Anträge, welche nach dem 31.12.2023 eingereicht werden.
- b) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- c) Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- d) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Kilowatt peak installierte Leistung.
(Kilowatt peak, abgekürzt kWp, steht für die maximale Solarstrom-Anlagenleistung):

1 kWp bis 1,99 kWp = 100 Euro Förderung
2 kWp bis 2,99 kWp = 200 Euro Förderung
3 kWp bis 3,99 kWp = 300 Euro Förderung
usw.
8 kWp bis 8,99 kWp = 800 Euro Förderung
9 kWp bis 9,99 kWp = 900 Euro Förderung
Ab 10 kWp = 1.000 Euro Förderung

Die Gesamtsumme der Förderung je Haushalt ist auf 1.000 Euro begrenzt. Die Stadt Castrop-Rauxel stellt insgesamt 50.000 Euro für das Förderprogramm zur Verfügung.

7. Vorrang anderer Fördermittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Fördermittel darf insgesamt 50 v.H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind digital auf der Homepage der Stadt Castrop-Rauxel oder in Papierform bei den Beratungsstellen der Verbraucherberatung, Mühlengasse 4, 44575 Castrop-Rauxel, Telefon (02305) 6987905 und den Stadtwerken Castrop-Rauxel, Lönsstraße 12, 44575 Castrop-Rauxel, Telefon (02305) 947711 erhältlich.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten digital an die Stadt Castrop-Rauxel oder bei den Beratungsstellen, an die oben genannten Anschriften und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der aufgeführten Unterlagen, schriftlich zu stellen. Dem Antragsformular ist das Angebot eines Fachunternehmens beizufügen. Die Stadt Castrop-Rauxel behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern.

Die Entscheidung über die vorliegenden Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises.

9. Leistungsnachweis

Der Baubeginn der Anlage hat schnellstmöglich nach Zuschussbewilligung zu erfolgen, wobei die Anlage spätestens am **31.12.2023** funktionsfähig in Betrieb sein muss. Der Förderempfänger*in hat bis zum Ende der oben genannten Frist ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke, sowie den Kostennachweis für die Installation der Anlage schriftlich oder digital der Stadt Castrop-Rauxel oder einer der genannten Beratungsstellen schriftlich vorzulegen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Die Stadt Castrop-Rauxel behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Castrop-Rauxel. Alle Rechnungen und Nachweise sind spätestens bis zum **31.12.2023** digital der Stadt Castrop-Rauxel oder den Beratungsstellen, an den oben genannten Anschriften, schriftlich vorzulegen.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Castrop-Rauxel behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Castrop-Rauxel unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 15.06.2023 in Kraft.